

Willy Stultgen, den 8. VII. 75

Lu in Stappade

. / Einsein

- 2 SHE 1/74

lehnt die Hypothese des beistehenden
Bericht Dr. Brandes wegen Mangel an Be-
gründung ab.

Begründung:

Der abgeleitete Bericht hat dem Sachverständi-
gen Prof. Naundorff ^{gegenüber} während der Hauptver-
handlung in einem Gespräch auf dem
Flur zur Frage des Beweiswertes für den
Sachverständigen vorab Behauptungen aufge-
stellt, in welcher Weise sich die Hypo-
thesen bisher an der Hauptverhandlung
behalten haben oder nicht. Der Sachverständige
hat die Erklärungen des abgeleiteten Berichts,
die er niemals abgelehnt hat, zusammenfassend
wiedergegeben, die Hypothesen
hätten sich aber während der Verhandlung
nicht erhalten.

Zur Glaubhaftmachung, für alles Vorstehende wird auf
eine dienstl. Erk. des abgelenkten Richters und des
heutigen Sitzprotokolls hingewiesen.

Der abgelenkte Richter hat durch seine Erklärungen
den Sachverständigen bekräftigt, weil letzterer die
Behauptung des abgelenkten Richters über den bisherigen
Verhandlungsablauf zur Grundlage seiner heutigen
gutachtlichen Aussage gemacht hat.

Glaubhaftmachung: wie vor

Durch sein Vorgehen hat der abgelenkte Richter - falls
nach dem selbstdienl. Bericht ~~der~~ Ermittler der Hauptlage Ermittlung -
zu dem Ergebnis gekommen, daß ~~es sich~~ es die gutachtliche
Äußerung der Sachverständigen über die Verhandlungsfähig-
keit durch ^{ausgewählte} Informationen ausschalt der Hauptverhandlung
zu best. kommt.

Gief
DA